

Fritzsche, Bernd

**Article — Digitized Version**

## Steuerfinanzierung eines Solidarprogramms Ost: Eine Replik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Fritzsche, Bernd (1993) : Steuerfinanzierung eines Solidarprogramms Ost: Eine Replik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 5, pp. 266-267

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137006>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Steuerfinanzierung eines Solidarprogramms Ost – eine Replik

*In der Januarausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Aufsatz von Holger Richter und Prof. Dr. Manfred Rose zur „Steuerfinanzierung eines Solidarprogramms Ost“<sup>1</sup>. Hierzu kritische Anmerkungen von Dr. Bernd Fritzsche.*

In ihrem Beitrag untersuchen Richter und Rose die Wirkungen alternativer Steuerfinanzierungen der Transfers von West- nach Ostdeutschland für die Einkommensverteilung in Westdeutschland. Betrachtet werden die Alternativen: Mehrwertsteueranhebung, allgemeiner Solidaritätszuschlag, Ergänzungsabgabe für „Besserverdienende“ und eine Kapitalertragsabgabe. Der Untersuchung liegt ein „empirisches Modell des allgemeinen Gleichgewichts“ (EAG) der westdeutschen Volkswirtschaft zugrunde.

Im allgemeinen gehen Richter und Rose auf vorliegende Analysen zu den Verteilungswirkungen der Finanzierung der West-Ost-Transfers nur summarisch mit dem Hinweis ein, sie seien sehr partiell. Eine besondere „Würdigung“ erfährt indes ein Beitrag des RWI<sup>2</sup>. Richter und Rose schreiben dazu, das RWI „hat jüngst eine empirische Untersuchung zu den Verteilungswirkungen der Finanzierung der bisherigen ‚Solidarprogramme Ost‘ vorgelegt, wonach insbesondere die unteren und die mittleren Einkommenschichten in den alten Bundesländern die Lasten zu tragen hatten. Weiterhin findet sich in dieser Untersuchung die Behauptung, daß die Mehrwertsteuererhöhung zu Beginn des Jahres 1993 zur Vergrößerung der ‚Gerechtigkeitslücke‘ beitragen werde“<sup>3</sup>.

Mit dieser Darstellung werden Richter und Rose weder dem Ziel noch den Ergebnissen der Untersuchung des RWI gerecht. Tatsächlich ging es in besagtem Beitrag darum, eine quantitative Vorstellung davon zu vermitteln, wie sich im Jahr 1992 die Lasten der Finanzierung der Transfers von West- nach Ostdeutschland – u.a. über das Beitragsaufkommen der westdeutschen Sozialversicherung – auf die verschiedenen sozio-ökonomischen Gruppen in Westdeutschland verteilen. Abgerundet wurde die Untersuchung durch den Hinweis auf die Verteilungswirkungen des Auslaufens des Solidaritätszuschlags zum 1. Juli 1992 in Verbindung mit der Anhebung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 1993.

Ob Richter und Rose den Beitrag des RWI gelesen haben, bleibt unklar. Im Text beziehen sie sich auf einen Bericht im Handelsblatt<sup>4</sup>, dessen Inhalt sie allerdings ziemlich selektiv wiedergeben. Ihre Wortwahl erweckt den Eindruck, das RWI setze Behauptungen in die Welt, die einer kritischen Überprüfung nicht standhielten. Diese Unterstellung läßt sich weder vom Anspruch der Untersuchung des RWI her rechtfertigen, noch legen Richter und Rose Ergebnisse vor, die denen des RWI widersprechen. Im Gegenteil: Ihre Ergebnisse stützen die Aussagen des RWI.

Trotz der Unterschiede im Erkenntnisinteresse und in der Methode im allgemeinen<sup>5</sup>, auf die hier der Kürze wegen ebensowenig eingegangen werden kann wie auf das von Richter und Rose verwendete Modell im besonderen, kann gleichwohl überprüft werden, ob für den Fall des Übergangs von einem Solidaritätszuschlag zu einer Mehrwertsteuererhöhung Richter und Rose zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangen als das RWI. Um die diesbezüglichen Ergebnisse beider Untersuchungen vergleichbar zu machen, wird im folgenden ein Volumen des West-Ost-Transfers von 30 Mrd. DM unterstellt, das entweder durch einen Solidaritätszuschlag (in der Größenordnung von knapp 10%) oder eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes um rund 2,5 Prozentpunkte finanziert wird. Für die Präsentation der Ergebnisse dieses Vergleichs wird eine Quartilsbetrachtung gewählt. Dabei wird

<sup>1</sup> Vgl. H. Richter, M. Rose: Steuerfinanzierung eines Solidarprogramms Ost – Verteilungsmäßige und ökonomische Konsequenzen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 73. Jg. (1993), H. 1, S. 22 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Wer finanziert die deutsche Einheit? – Zur Diskussion um die „Gerechtigkeitslücke“, RWI-Konjunkturbrief Nr. 3, Oktober 1992; Bearbeiter: Dr. B. Fritzsche, Essen 1992.

<sup>3</sup> Vgl. H. Richter, M. Rose, a. a. O., S. 22.

<sup>4</sup> Vgl. o. V.: Bei der Lastenverteilung der deutschen Einheit gibt es eine „Gerechtigkeitslücke“, in: Handelsblatt vom 14. Oktober 1992, S. 5.

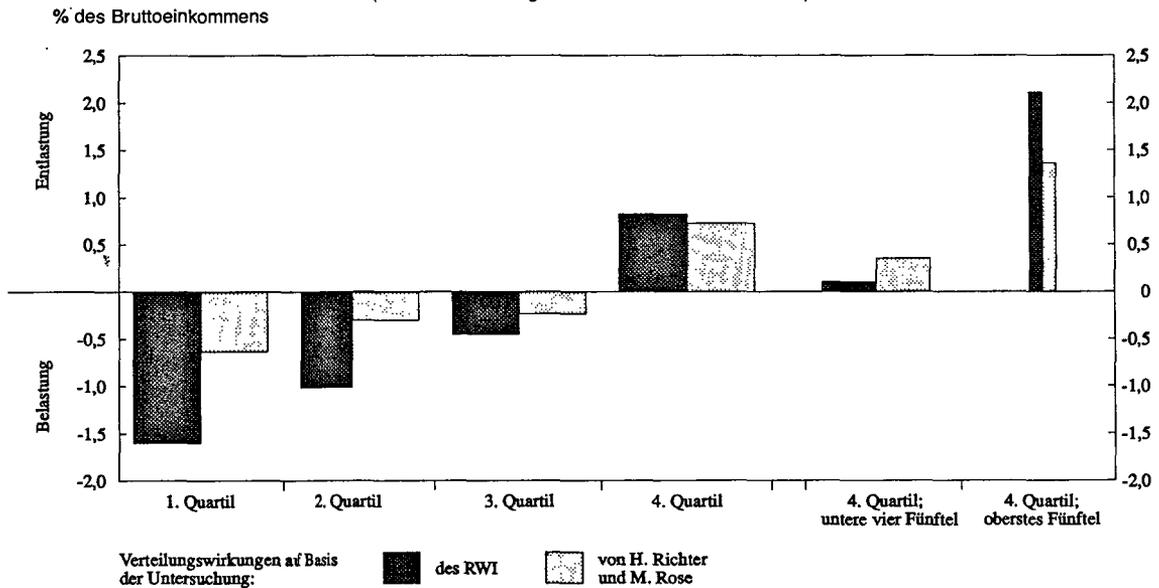
<sup>5</sup> Zum Ansatz des RWI vgl. H. Karrenberg u. a.: Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen, Schriftenreihe, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen, Neue Folge Heft 43, Berlin 1980, S. 17 ff.; zum EAG-Ansatz vgl. z. B. A. M. Borges: Applied Equilibrium Models: An Assessment of Their Usefulness for Policy Analysis, in: OECD Economic Studies, 1986, H. 7, S. 7 ff.

---

*Dr. Bernd Fritzsche, 49, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des RWI.*

Verteilungswirkungen eines Wechsels vom Solidaritätszuschlag zur Anhebung der Mehrwertsteuer<sup>1</sup>

(Ent- und Belastungen in % des Bruttoeinkommens)



<sup>1</sup> Erläuterungen vgl. Text.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des RWI, nach den Angaben in H. Richter, M. Rose, a.a.O., sowie nach Daten des Statistischen Bundesamtes.

das oberste Viertel zusätzlich unterteilt in die 5% der Haushalte mit den höchsten Einkommen („Einkommensspitze“) und dem nachfolgenden Fünftel der Haushalte.

In der Tat kommen Richter und Rose zu keinen wesentlich anderen Verteilungswirkungen als das RWI (vgl. Schaubild): Bei einem Wechsel vom Solidaritätszuschlag zu einer aufkommensgleichen Mehrwertsteueranhebung verlieren die unteren drei Viertel der Haushalte, während das oberste Viertel, und hierbei insbesondere die Einkommensspitze, gewinnt. In den unteren zwei Vierteln werden allerdings vom RWI mit 1,6% bzw. 1,0% des Bruttoeinkommens höhere Belastungen ausgewiesen als auf Basis der Angaben von Richter und Rose (0,6% bzw. 0,3%).

Die Diskrepanz in den beiden unteren Vierteln beruht offensichtlich größtenteils auf der von Richter und Rose getroffenen Annahme, daß Transfers wie z.B. die Renten an die Preisentwicklung angepaßt werden. Hinsichtlich der Renten ist diese Annahme nicht plausibel, da im Rentenrecht keine direkte Bindung an den Preisindex der Lebenshaltung besteht. Nur unter der theoretisch und empirisch schwer haltbaren Hypothese, daß die durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer ausgelösten Preisanehebungen voll in Lohnerhöhungen umgesetzt werden, bestände aufgrund der Lohnbezogenheit der Renten die von Richter und Rose unterstellte Anpassung. Bezüglich der Sozi-

hilfe ist eine Anpassung der Regelsätze an die Preissteigerung weder verfassungsrechtlich geboten, noch ist sie politisch selbstverständlich, wie im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Diskussionen um den „Solidaripakt“ deutlich wird. Im übrigen wurden bereits in der Zeit zwischen 1978 und 1984 die Regelsätze der Sozialhilfe den Preissteigerungen nicht voll angepaßt. Ähnlich wie in der gegenwärtigen Situation waren dem mehrere Jahre mit realen Anhebungen der Regelsätze vorausgegangen<sup>6</sup>.

Für die obersten 5% der Haushalte ergibt sich nach den Berechnungen des RWI bei einem Wechsel vom Solidaritätszuschlag zur Anhebung der Mehrwertsteuer eine Entlastung von über 2% des Bruttoeinkommens, während nach Richter und Rose die Entlastung bei etwa 1,3% liegt. Gleichwohl weisen beide Untersuchungen für das oberste Viertel insgesamt nahezu die gleiche Entlastung aus.

Ungeachtet eventueller allokativer Gesichtspunkte und der damit verbundenen Fragen der Effizienz bestätigt also die Untersuchung von Richter und Rose die Aussage des RWI, daß der Übergang vom Solidaritätszuschlag zu einer aufkommensgleichen Anhebung der Mehrwertsteuer Bezieher geringer Einkommen belastet, während Bezieher hoher Einkommen entlastet werden. Daher läßt sich schwer nachvollziehen, warum Richter und Rose die Aussage des RWI zu den Verteilungswirkungen des Wechsels vom Solidaritätszuschlag zu einer Mehrwertsteueranhebung zur bloßen Behauptung degradieren.

<sup>6</sup> Vgl. Der Bundesminister für Arbeit (Hrsg.): Übersicht über die Soziale Sicherheit, Bonn 1991, S. 454.